OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350385/24/KLi

Datum:
Linz, 1. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 30. Juni 2017 des W S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 2. Juni 2017, GZ: BHRISO-2014-87652/23-St, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) nach Aufhebung des Erkenntnisses vom 19. Oktober 2018, GZ: LVwG-350385/12/KLi/JB, durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25. Februar 2020, Zl. E 4827/2018-14

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 2. Juni 2017, GZ: BHRISO-2014-87652/23-St wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 2. Juni 2017 der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: BHRISO-2014-87652/23-St, wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, von November 2015 bis März 2017 Kostenersatz von monatlich 15,60 Euro zu bezahlen, für 17 Monate insgesamt 265,20 Euro.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Sohn des Beschwerdeführers, M S, bekomme Wohnen in einem Wohnheim (vollbetreutes Wohnen) nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG. Dies sei mit Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 21. Mai 2010, SO20-506761, gewährt worden. Für diese Hauptleistung müsse er als unterhaltspflichtiger Elternteil ab November 2015 bis März 2017 Kostenersatz von monatlich 15,60 Euro bezahlen. Das seien für 17 Monate x 15,60 Euro insgesamt 265,20 Euro. Diesen Kostenersatz müsse er bezahlen, weil er eine Kinderzulage für seinen Sohn erhalte.

Im November 2015 habe die Behörde anlässlich einer Überprüfung der Aktenunterlagen festgestellt, dass der Beschwerdeführer eine Kinderzulage für seinen Sohn in Höhe von monatlich 15,60 Euro beziehe. Die Unterfertigung einer Abtretungserklärung habe er abgelehnt und ersucht, in der Angelegenheit einen Bescheid zu erlassen. Ein Kostenersatzvergleich konnte insofern nicht geschlossen werden.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, habe mit Schreiben vom 20. März 2017, GZ: SO-2017-161095/2-PAN, bei der belangten Behörde den Antrag gestellt, über den Kostenersatzanspruch aus der Kinderzulage für den Zeitraum November 2015 bis einschließlich März 2017 mit Bescheid abzusprechen. Mit Schreiben vom 4. April 2017, GZ: BHRISO-2014-87652/22-St, sei dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben worden, Stellung zu nehmen. Er habe aber keine Äußerung abgegeben.

Insofern sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 30. Juni 2017, mit welcher der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten wird.

Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer vor, dass der geforderte Betrag zur Gänze seinem Sohn zu Gute komme. Selbstverständlich reiche dieser Betrag bei Weitem nicht aus, damit sein Sohn, wie es im Oö. ChG vorgesehen sei, ein selbstbestimmtes Leben führen könne. Er fühle sich daher moralisch und gesetzlich verpflichtet, seinen Sohn, soweit es ihm gesundheitlich möglich sei, zu unterstützen.

Die Beträge würden den von der Behörde geforderten Betrag um ein Vielfaches übersteigen. Teilweise gäbe es Unterstützung durch Steuerabschreibungen, was aber nur bei einem kleinen Teil von Ausgaben möglich sei. Selbst dieser Teil müsse aufgrund von behindertenfeindlichem und rechtswidrigem Verhalten der Behörde (Finanzamt) über den Gerichtsweg eingeklagt werden. Die Unterhaltspflicht belaste die pflegenden Angehörigen stark, neben den hauptsächlich mentalen Belastungen auch wiederum zusätzlich.

Seinem Sohn, der fast regelmäßig an Wochenenden, Feiertagen, im Urlaub und bei Krankheit zu Hause gepflegt werde, sei außerdem das anteilige Pflegegeld gestrichen worden.

Die Kinderzulage sei Bestandteil seiner Beamtenpension und werde auch voll versteuert – sie sei also keine steuerfreie Entschädigung, die jeder Pensionist beziehe. Es würden also nur Pensionisten bzw. Aktive zur Kasse gebeten, die diesen Pensions- bzw. Bezugsbestandteil hätten. Diese Kürzung könne daher nur gegen die Gleichheit vor dem Gesetz verstoßen, weil nur eine bestimmte Gruppe von Beziehern einer Pension bzw. eines Bezuges betroffen wäre.

Für November 2015 bis März 2017 werde ihm für 17 Monate ein Kostenersatz von 265,20 Euro vorgeschrieben. Ihm sei aber 2015 keine Zahlungsaufforderung zugestellt worden. Bei einer mündlichen Besprechung sei er ersucht worden, sich freiwillig bereitzuerklären, diesen Kostenersatz zu leisten. Aus den bereits angeführten Gründen könne er keinesfalls zustimmen.

Er beantrage somit die Aufhebung des oben genannten Bescheides und die Erlassung eines neuen Bescheides in dem bestehende Gesetze nicht ignoriert würden und er erwarte eine rechtskonforme Auslegung der Gesetze.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht hat die Antragstellerin, Land Oberösterreich, am Verfahren beteiligt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30. August 2017 bzw. erstreckt bis zum 11. September 2017 gewährt.

Die Antragstellerin hat daraufhin in einer Stellungnahme vom 31. August 2017 zusammengefasst vorgebracht, dass gemäß § 41 Abs. 2 Oö. ChG die Eltern für die ihrem Kind erbrachte Hauptleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten hätten. Der Sohn des Beschwerdeführers wohne in einer vollbetreuten Wohneinrichtung und beziehe damit eine Hauptleistung. Der Beschwerdeführer erhalte zu seiner Pension einen Kinderzuschuss.

Den Einwendungen des Beschwerdeführers, die Forderung der belangten Behörde sei gleichheitswidrig und willkürlich, könne nicht gefolgt werden. Die Rechtslage sei sachlich gerechtfertigt.

Zum Einwand, der Beschwerdeführer habe im Jahr 2015 keine Zahlungsaufforderung erhalten, sei anzumerken, dass aus der Niederschrift mit seiner Ehegattin vom 4. Jänner 2016 die Kostenersatzfrage bekannt sei. Der Beschwerdeführer habe selbst eine bescheidmäßige Erledigung beantragt.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. September 2017, GZ: LVwG-350385/4/KLi/JB, wurde der in Rede stehende Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Begründend führte das erkennende Gericht aus, die belangte Behörde habe sich mit den Einwendungen des Beschwerdeführers (Bf) in ihrer Entscheidung nicht auseinandergesetzt.

I.5. Dagegen richtete sich die außerordentliche Revision vom 16. Oktober 2017 der Oö. Landesregierung, GZ: SO-161095-2017-Pe, die den Antrag stellte, der Verwaltungsgerichtshof möge den angefochtenen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufheben.

I.6. Mit Erkenntnis vom 27. September 2018, Zl. Ra 2017/10/0220-8, hob der Verwaltungsgerichtshof den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. September 2017, GZ: LVwG-350385/4/KLi/JB, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Revision zulässig und berechtigt sei und führte dazu zusammengefasst aus:

Das Verwaltungsgericht begründe seine auf § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG gestützte kassatorische Entscheidung ausschließlich damit, dass Sachverhaltsfeststellungen dahin getroffen werden hätten müssen, in wie weit der Bf den an ihn bezahlten Kinderzuschuss „zur Verpflegung seines Sohnes“ bzw. „zur Betreuung“ bzw. zu Gunsten seines Sohnes“ verwendet habe. Dem liege offenbar die Ansicht des Verwaltungsgerichtes zu Grunde, im Falle einer derartigen Verwendung sei gemäß § 41 Abs. 2 Oö. ChG kein Kostenersatz zu leisten.

Diese Ansicht stehe mit dem Gesetz allerdings nicht im Einklang. Nach § 41 Abs. 2 Oö. ChG hätten Eltern für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1, die ihrem Kind ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat geleistet würden, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind aufgrund gesetzlicher, vertraglicher, statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus „Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können“.

Dem Gesetz sei demnach eine Einschränkung dahin, dass trotz Vorliegen die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Oö. ChG ein Kostenersatz nicht zu leisten sei, wenn die in Rede stehenden Leistungen von den Eltern „zu Gunsten“ des volljährigen Kindes verwendet würden, nicht zu entnehmen. Entgegen der Ansicht

des Verwaltungsgerichtes lasse sich derartiges auch aus der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur mangelnden Bindung des Ersatzpflichtigen an den Gewährungsbescheid in keiner Weise ableiten, gehe es vorwiegend doch gar nicht um Einwendungen des Ersatzpflichtigen gegen die Berechtigung der Gewährung der Leistung nach dem Oö. ChG.

Die vom Verwaltungsgericht als notwendig erachteten Sachverhaltsermittlungen würden sich somit als nicht erforderlich erweisen, weshalb die Aufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides nach § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG schon deshalb unzulässig gewesen sei.

I.7. Mit Erkenntnis vom 19. Oktober 2018, GZ: LVwG-350385/12/KLi/JB, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Zugrundelegung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 2018, Zl. Ra 2017/10/0220-8, als unbegründet ab.

I.8. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Bf vom 4. Dezember 2018 an den Verfassungsgerichtshof. Zusammengefasst brachte der Bf vor, das angefochtene Erkenntnis verletze ihn in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.

Insbesondere sei § 41 Abs. 1 Oö. ChG, auf den sich die Entscheidung stütze, verfassungswidrig. Der Bf werde in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7 Abs. 1 B-VG, Art. 2 StGG), Eigentumsfreiheit (Art. 5 StGG, Art. 1 1. Zusatzprotokoll der EMRK) und Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Ast. 8 EMRK) verletzt.

Der Bf stellte daher den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge das angefochtene Erkenntnis wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte bzw. wegen Verletzung von Rechten durch Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes aufheben.

Weiters regte der Bf an, der Verfassungsgerichtshof möge § 41 Abs. 1 Oö. ChG als verfassungswidrig aufheben.

I.9. Mit Erkenntnis vom 25. Februar 2020, Zl. E 4827/2018-14, hob der Verfassungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. Oktober 2018, GZ: LVwG-350385/12/KLi/JB, auf.

Zusammengefasst führte der Verfassungsgerichtshof unter Wiedergabe des Verfahrensganges, des Sachverhaltes und der gesetzlichen Bestimmungen des Kostenersatzes nach dem Oö. ChG aus, der Bf sei in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

I.10. Im Rahmen des Parteiengehörs verwies die belangte Behörde darauf, dass bereits in der Gegenschrift an den Verfassungsgerichtshof davon ausgegangen worden sei, dass die im Falle einer Inanspruchnahme der Brutto-Kinderzulage ein entsprechender Steuerrückfluss im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zu erwarten gewesen wäre. Eine darüber hinausgehende Stellungnahme werde nicht abgegeben.

I.11. Ebenso im Rahmen des Parteiengehörs brachte der Bf vor, der Verfassungsgerichtshof sei zweifelsfrei davon ausgegangen, dass die Einforderung der Kinderzulage durch die belangte Behörde verfassungswidrig sei. Nach seiner Ansicht sei die Einforderung der Kinderzulage auch noch aus anderen Gründen verfassungswidrig, was aber vom Verfassungsgerichtshof nicht mehr geprüft worden sei, zumal eben schon die Einforderung der Kinderzulage an sich verfassungswidrig sei. Außerdem seien die Voraussetzungen des § 45 Abs. 5 Z 3 Oö. ChG erfüllt, wonach der Kostenersatz teilweise oder gänzlich nachzusehen sei, wenn das Verfahren mit einem Aufwand verbunden sei, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen nach diesem Landesgesetz stehe. Dies wäre bei einem Betrag von monatlich 8,61 Euro der Fall.

I.12. Die Antragstellerin machte von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist Vater des Leistungsempfängers nach dem Oö. ChG, M S, geb. x. Mit Antrag vom 8. September 2009 beantragte M S die Zuerkennung einer Hauptleistung nach dem Oö. ChG. Mit Bescheid vom 21. Mai 2010, GZ: SO20-506761, wurde dem Antrag des Leistungsempfängers auf Gewährung einer Hauptleistung nach § 12 Oö. ChG (Wohnen in einer Wohneinrichtung nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG) stattgegeben. Es wurde ihm unter Zugrundelegung des ermittelten Assistenzplanes vom 12. März 2009 der Hilfebedarf auf die Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG gewährt, in Form des Hilfebedarfes der Stufe 6 ab 8. September 2009 im Wohnhaus der M V – I, x, x.

II.2. Im November 2015 stellte die belangte Behörde anlässlich einer Überprüfung der Aktenunterlagen fest, dass der Beschwerdeführer zu seiner Pension eine Kinderzulage für seinen Sohn in Höhe von monatlich 15,60 Euro bezieht. Die belangte Behörde unternahm einen Vergleichsversuch mit dem Beschwerdeführer hinsichtlich des Kinderzuschusses für die Monate November 2015 bis März 2017, insgesamt 265,20 Euro.

Der Beschwerdeführer erklärte, zum Abschluss eines Vergleiches nicht bereit zu sein und ersuchte um bescheidmäßige Erledigung der angeblichen Kostenersatzansprüche.

II.3. Mit Schreiben vom 20. März 2017 beantragte die Oö. Landesregierung (Abteilung Soziales) GZ: SO-2017-161095/2-PAN, gemäß § 45 Abs. 3 Oö. ChG mit schriftlichem Bescheid über den Ersatz der Kosten für die Leistung Wohnen gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG zu entscheiden. Bei dem vorzuschreibenden Kostenersatz handle es sich um einen Ersatz durch unterhaltspflichtige Personen, gemäß § 41 Oö. ChG; im Konkreten gehe es um den Kinderzuschuss zur Pension des Vaters für den Zeitraum November 2015 bis inklusive März 2017. Es werde ersucht, einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

II.4. Die belangte Behörde erließ daraufhin den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 2. Juni 2017, GZ: BHRISO-2014-87652/23-St (siehe I.1.), wogegen sich die Beschwerde vom 30. Juni 2017 (siehe I.2.) richtet.

II.5. Der Beschwerdeführer bezieht einen Kinderzuschuss zu seiner Pension in Höhe von monatlich 15,60 Euro. Dieser Betrag wurde bislang nicht zum Kostenersatz herangezogen. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, dass sein Sohn, Wochenenden, Feiertage, Urlaube, Krankheitsfälle bei ihm verbringe. Den Kinderzuschuss verwende er als Unterstützung für seinen Sohn, wobei dieser ohnehin bei Weitem nicht ausreichend sei, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

II.6. Der dem Bf zur Verfügung stehende Betrag beziffert sich wie folgt:

Der monatliche Kinderzuschuss beträgt 15,60 Euro, für 17 Monate daher insgesamt 265,20 Euro. Nach Abzug der Einkommenssteuer beträgt der Kindeszuschuss monatlich 8,61 Euro, für 17 Monate daher insgesamt 146,37 Euro.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Sachverhaltsfeststellungen zum Leistungsbescheid des Sohnes des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und sind unstrittig.

III.2. Dass der Beschwerdeführer einen Kinderzuschuss zu seiner Pension in Höhe von monatlich 15,60 Euro (brutto) bzw. 8,61 Euro (netto) erhält, ist ebenfalls unstrittig. Auch steht fest, dass die belangte Behörde einen Vergleichsversuch für den Zeitraum November 2015 bis März 2017 unternommen hat, für welchen ein Betrag von 265,20 Euro (brutto) bzw. 146,37 Euro (netto) aufgelaufen ist. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich um eine bescheidmäßige Erledigung ersucht.

Auch der Antrag der Oö. Landesregierung vom 20. März 2017, mit welchem ersucht wurde, bescheidmäßig über den Kostenersatz zu entscheiden, ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III.3. Der gesamte Verfahrensverlauf ist insofern aktenkundig und steht der relevante Sachverhalt fest. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der Sachverhalt aus dem Akt ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, weil ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen sind. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besteht eine Ausnahme der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH vom 16. November 2015, Zl. Ra 2015/12/0026, mwN). Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösende Rechtsfrage weist keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon deshalb keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führen würde (vgl. Beschluss des VwGH vom 16. November 2015, Zl. Ra 2015/12/0026, mwN) [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047].

IV. Rechtslage:

IV.1. § 41 Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2018, regelt den Kostenersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige:

„(1) Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige der Empfängerin oder des Empfängers von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Ersatz zu leisten. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Ersatz wegen des Verhaltens der leistungsempfangenden Person gegenüber der unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre.

(2) Nicht zum Ersatz nach Abs. 1 herangezogen werden dürfen:

1. Großeltern und Enkel der leistungsempfangenden Person;
2. Minderjährige für Leistungen, die ihren Eltern (einem Elternteil) geleistet wurden;
3. volljährige Kinder für Leistungen, die ihren Eltern (einem Elternteil) gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 sowie nach Vollendung des 60. Lebensjahres geleistet wurden.“

IV.2. § 42 Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2018, regelt den Kostenersatz durch Eltern volljähriger Personen:

„Eltern haben für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1, die ihrem Kind ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat geleistet werden, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher, statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können."

IV.3. § 45 Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2018, regelt die Geltendmachung von Ansprüchen wie folgt:

„(1) Ansprüche gemäß § 39 Abs. 2 und §§ 40 bis 43 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die Entwicklungsmöglichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen oder die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz sowie der Entwicklungsmöglichkeiten und über besondere Härten im Sinn des Abs. 5 Z 2 erlassen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über den Kostenersatz - sofern der Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Landes Oberösterreich über den Kostenersatz von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg der Leistung gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen nach diesem Landesgesetz steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach diesem Landesgesetz (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Leistungserbringung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen.

(7) Der Landesregierung ist zur Eintreibung eines nicht rechtzeitig entrichteten Kostenersatzes die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des

Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.

(8) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der zu leistende Kostenersatz durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird der Ersatzpflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Kostenersatz binnen einer näher definierten Frist von mindestens zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf bringt in seiner Beschwerde ua. vor, dass er den an ihn bezahlten Kinderzuschuss für seinen Sohn verwende, der zwar in einem Wohnheim untergebracht sei, allerdings Wochenenden, Feiertage, Urlaube, Krankheitsfälle bei ihm verbringen würde; dieser Kinderzuschuss reiche bei weitem nicht aus, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

V.2. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 27. September 2018, Zl. Ra 2017/10/0220-8, zum Kostenersatz durch den Bf Nachfolgendes aus:

„15 Das Verwaltungsgericht begründet seine auf § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG gestützte kassatorische Entscheidung ausschließlich damit, dass Sachverhaltsfeststellungen dahingehend getroffen werden müssten, inwieweit der Mitbeteiligte den an ihn bezahlten Kinderzuschuss ‚zur Verpflegung seinen Sohnes' (bzw. an anderer Stelle: zur Betreuung bzw. zu Gunsten seines Sohnes) verwendet habe. Dem liegt offenbar die Ansicht des Verwaltungsgerichtes zu Grunde, im Falle einer derartigen Verwendung sei gemäß § 41 Abs. 2 Oö. ChG kein Kostenersatz zu leisten.
16 Diese Ansicht steht mit dem Gesetz allerdings nicht im Einklang. Nach § 41 Abs. 2 Oö. ChG haben Eltern für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1, die ihrem Kind ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat geleistet werden, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher, statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus ‚„Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können'. Dem Gesetz ist demnach eine Einschränkung dahin, dass trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Oö. ChG ein Kostenersatz nicht zu leisten ist, wenn die in Rede stehend Leistung von den Eltern ‚zu Gunsten' des volljährigen Kindes verwendet wird, nicht zu entnehmen. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtes lässt sich Derartiges auch aus der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur mangelnden Bindung des Ersatzpflichtigen an den Gewährungsbescheid in keiner Weise ableiten, geht es vorliegend doch gar nicht um Einwendungen des Ersatzpflichtigen gegen die Berechtigung der

Gewährung der Leistung nach dem Oö. ChG (hier: Wohnen in einer Wohneinrichtung nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG).
17 Die vom Verwaltungsgericht als notwendig erachteten Sachverhaltsfeststellungen erweisen sich somit als nicht erforderlich, weshalb die Aufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG schon deshalb unzulässig war."

V.3. Aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich somit, dass Sachverhaltsermittlungen dazu, inwieweit der Bf den ihm gewährten Kinderzuschuss selbst zu Gunsten seines Sohnes verwendet, von vornherein nicht erforderlich sind. Insofern ist der Bf nach dieser Rechtsprechung und gemäß § 41 Oö. ChG dazu verpflichtet, Kostenersatz für die seinem Sohn gewährte Hauptleistung zu bezahlen. Nach der Bestimmung des § 41 Oö. ChG ist es somit auch unerheblich, welche Aufwendungen der Bf selbst für seinen Sohn tätigt, weil § 41 Oö. ChG nur darauf abstellt, dass der Bf aufgrund gesetzlicher, vertraglicher, statutarischer Bestimmungen Anspruch auf eine Leistung hat, hier also auf eine Leistung des Kinderzuschusses nach § 4 Gehaltsgesetz. Anders gewendet geht es also nur darum, dass der Bf eine Leistung in Form des Kinderzuschusses erhält und somit kostenersatzpflichtig ist. Alleine der Umstand, dass der Bf seinerseits einen Kinderzuschuss erhält, verpflichtet ihn schon dazu, Kostenersatz in Entsprechung des Bescheides der belangten Behörde zu leisten.

V.4. Die Rechtsauffassung der belangten Behörde deckt sich auch mit dem sogenannten „Zuflussprinzip", wonach die Geltendmachung dann zulässig ist, wenn der Zeitraum auf den sich der Zugriff bezieht mit dem Zeitraum aus dem das Einkommen stammt, deckt.

Je nachdem ob die Leistung im Vorhinein oder im Nachhinein abgerechnet wird und ob das Einkommen am Beginn oder Ende des Monats zufließt, rechnet die Praxis das Einkommen im Zuflussmonat (VwGH 10.11.1998, 97/08/0055; RV 687 BlgLT [Sbg] XIV. GP 42) oder im Folgemonat an (LVwG Oö. 24.05.2017, LVwG-350332/2/Bm/TO).

V.5. Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 25. Februar 2020, Zl. E 4827/2018-14, zum Kostenersatz durch den Bf Nachfolgendes aus:

„3.1. Gemäß § 42 Oö. ChG idF LGBl. 39/2018, der mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 an die Stelle von § 41 Abs. 2 leg. cit. getreten ist, haben Eltern für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 leg. cit., die ihrem Kind ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat geleistet werden, „in dem Ausmaß" Ersatz zu leisten, als sie für diese Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher, statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können.
3.2. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf seinen eine Hauptleistung nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG beziehenden Sohn für den Teiraum November 2015 bis März 2017

monatlich einen Kinderzuschuss gemäß § 4 Gehaltsgesetz 1956 zu seinem Pensionsbezug in Höhe von € 15,60 vor Steuern bezogen hat. Unstrittig ist weiters, dass dieser Kinderzuschuss beim Beschwerdeführer der Einkommenssteuer unterliegt, sodass dem Beschwerdeführer im in Rede stehenden Zeitraum nach Abzug der Einkommenssteuer – nach seinem (nicht bestrittenen) Vorbringen – lediglich € 8,61 je Monat zugekommen sind. 3.3. Indem das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer dessen ungeachtet einen Kostenersatz in Höhe des Kinderzuschusses vor Abzug der Steuern auferlegt hat, hat es § 42 Oö. ChG einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt, der den Beschwerdeführer im Vergleich zu Personen in gleicher Situation, die keinen Kinderzuschuss beziehen, unsachlich belastet."

V.6. Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Februar 2020, Zl. E 4827/2018-14, folgend, ist der ersatzfähige Betrag demnach auf 8,61 Euro im Monat herabgesunken.

V.7. Demnach ist nun in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwiefern dieser reduzierte Betrag (nunmehr) gemäß §§ 42, 45 Oö. ChG zum Kostenersatz durch Eltern volljähriger Personen heranzuziehen ist.

V.8. § 45 Oö. ChG regelt die Geltendmachung von Ansprüchen und in Abs. 5, unter welchen Voraussetzungen der Kostenersatz teilweise oder gänzlich nachzusehen ist. Diese Bestimmung ist den Kostenersatzbestimmungen im Oö. BMSG nachgebildet.

V.8.1. Mit LGBl. Nr. 74/2011 wurde das Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich – Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) – eingeführt.

§ 41 Oö. BMSG lautete:

„(1) Ansprüche gemäß §§ 37 bis 39 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

(2) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen."

V.8.2 Die Erläuternden Bemerkungen (Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode) führten dazu aus:

„Abs. 1 untersagt die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn es dadurch zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz kommt. Der Begriff „wirtschaftliche Existenz" ist nicht mit dem Begriff der „sozialen Notlage" gleichzusetzen, sondern nimmt in einem stärkeren Ausmaß auf die jeweilige Lebenssituation der kostenersatzpflichtigen Person Rücksicht. Andererseits bedeutet keineswegs jede wirtschaftlich belastende Auswirkung eines Kostenersatzes eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz. Vielmehr wird eine derartige Gefährdung nur im Ausnahmefall und erst dann anzunehmen sein, wenn lebens- und existenznotwendige Ausgaben, insbesondere Aufwendungen für unterhaltspflichtige Personen, Aufwendungen für die Sicherung und Aufrechterhaltung seines Lebens und seiner Arbeitskraft in einem außergewöhnlichen Ausmaß erschwert werden.
Mit den in Abs. 2 und 3 (die im Übrigen mit dem Rückerstattungsverfahren harmonisiert wurden) wird das schrittweise Herantreten an die kostenersatzpflichtige Person oder Institutionen beschrieben: Zunächst ist der Anspruch bekannt zu geben – erweist sich dieser ohnehin nicht als strittig, so wird er von der kostenersatzpflichtigen Person anerkannt werden. Bestehen aber offene Fragen (diese können z.B. die Höhe der Kostenersatzforderung oder auch die Zahlungsmodalitäten nach Abs. 4 betreffen), so kann ein Vergleichsversuch vorgenommen werden, in dem diese offenen Fragen geklärt werden. Kommt ein derartiger Vergleich zustande, so ist er behördlich zu beurkunden und stellt damit einen Exekutionstitel dar. wird demgegenüber z.B. aus verfahrensökonomischen Erwägungen ein Vergleichsversuch gar nicht unternommen oder kommt ein derartiger Vergleich nicht zustande, so hat die Behörde auf Antrag des jeweiligen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung einen Bescheid zu erlassen. Anders als bisher (bei § 49 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) wird keine Gerichtszuständigkeit mehr vorgesehen, vielmehr soll in allen Fällen eine verwaltungsbehördliche Entscheidung ergehen.
Teilweise neu ist Abs. 5, der über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz nach Abs. 1 weitere Einschränkungen des Kostenersatzes vorsieht. Anders als beim Rückerstattungsverfahren wo diese Einschränkungen lediglich als „kann-Bestimmungen" formuliert sind, sind diese Einschränkungen im Kostenersatzverfahren zwingend wahrzunehmen. Die in Z. 1 angesprochene Gefährdung des Erfolgs bedarfsorientierter Mindestsicherung kommt in erster Linie den Empfängerinnen oder Empfängern bedarfsorientierter Mindestsicherung zugute. Da für diesen Personenkreis aber bereits § 37 Abs. 2 Schutzbestimmungen vorsieht, wird für diese Bestimmung, die noch einmal den

Grundgedanken des § 1 Abs. 2 Z. 4 betont, nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen. Die Z. 2 verfolgt ein ähnliches Ziel wie Abs. 1 – allerdings stellt sie nicht auf die wirtschaftliche Dimension ab, sondern berücksichtigt außergewöhnliche soziale Härten. Die Z. 3 setzt schließlich den Verwaltungsaufwand mit der geleisteten und für den Kostenersatz in Rede stehenden Mindestsicherung in Bezug zueinander, Würde der Verwaltungsaufwand für das Kostenersatzverfahren die geleistete Mindestsicherung übersteigen, so soll es ebenfalls zu einem teilweisen oder gar gänzlichen Absehen vom Kostenersatz kommen.
Abs. 6 will, dass Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung rechtzeitig auf die Pflichten aus dem Kostenersatzrecht aufmerksam gemacht werden. Allerdings wird dabei darauf zu achten sein, dass durch diese Information keine Zugangsbarrieren errichtet werden. Es wird klargestellt, dass die Erfüllung dieser Pflicht keine Bedingung für dem Kostenersatz darstellt, sondern Abs. 6 lediglich eine Ordnungsvorschrift ist."

V.8.3. Die Einführung des Oö. BMSG (und damit der Kostenersatzbestimmung des § 41 Oö. BMSG) führte zur Notwendigkeit einer entsprechenden Adaptierung des Kostenersatzverfahrens im Oö. ChG, das an das Kostenersatzverfahren im Oö. BMSG angepasst wurde.

Die Erläuternden Bemerkungen (Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode) führten aus:

„Mit der Anpassung der §§ 45 und 49 Abs. 4 werden die Kostenersatzverfahren, bei denen eine Bezirksverwaltungsbehörde oder ein regionaler Träger sozialer Hilfe beteiligt ist, mit der Rechtslage im Oö. BMSG harmonisiert."

V.8.4. Mit LGBl. Nr. 107/2019 wurde das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) vom Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgelöst.

Nunmehr regelt § 34 Oö. SOHAG die Geltendmachung von Ansprüchen wie folgt – und im Hinblick auf Abs. 5 so wie schon die Vorgängerbestimmung des § 41 Oö. BMSG wie folgt:

„(1) Ansprüche gemäß §§ 30 bis 32 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

(2) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit ersatzpflichtigen Personen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Sozialhilfe steht.

(6) Die leistungsbeziehende Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen.

(7) Die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

V.8.5. Im Ergebnis sahen bzw. sehen also die Bestimmungen des § 41 Oö. BMSG bzw. § 34 Oö. SOHAG und § 45 Oö. ChG in ihrem Abs. 5 jeweils übereinstimmende Kriterien für das Absehen von einem Kostenersatz vor.

Die Erläuternden Bemerkungen (Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode) zum Kostenersatzverfahren nach dem Oö. BMSG können auch für das Kostenersatzverfahren nach dem Oö. ChG herangezogen werden, zumal die Bemerkungen zum Oö. ChG auf jene des Oö. BMSG verweisen.

Demnach sind schon nach diesen Ausführungen, anders als beim Rückerstattungsverfahren, wo diese Einschränkungen lediglich als "Kann-Bestimmungen" formuliert sind, diese Einschränkungen im Kostenersatzverfahren zwingend wahrzunehmen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist daher eine teilweise bzw. gänzliche Nachsicht vom Kostenersatz zu gewähren.

V.8.6. Im vorliegenden Fall sind es nunmehr lediglich 8,61 Euro pro Monat, die überhaupt einbringlich gemacht werden könnten.

Der Verwaltungsaufwand für das Kostenersatzverfahren pro Monat ist bei wirtschaftlicher Betrachtung wohl höher, als der in Rede stehende Betrag von 8,61 Euro.

Auch eine zeitraummäßige Betrachtung – für 17 Monate könnten nur insgesamt 146,37 Euro einbringlich gemacht werden – zeigt, dass der Verwaltungsaufwand für das Kostenersatzverfahren nicht wirtschaftlich ist und wohl auch in Zukunft nicht wirtschaftlich sein wird.

Alleine dieser Verwaltungsaufwand für das Kostenersatzverfahren würde den Betrag von 8,61 Euro aufzehren bzw. sogar übersteigen.

V.9. Im Ergebnis ist die Kostenersatzfrage an sich dahin zu beantworten, dass zwar grundsätzlich ein Kostenersatz iSv § 45 Oö. ChG besteht, im konkreten Einzelfall aber nur ein derart geringer Betrag eingefordert werden könnte, der wohl nicht einmal die Kosten für den Verwaltungsaufwand des Kostenersatzverfahrens decken könnte, sodass die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt sind.

V.10. Somit war der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid vom 2. Juni 2017, GZ: BHRISO-2014-87652/23-St ersatzlos aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus gründet die nunmehr vorliegende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich insbesondere dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 2018, Ra 2017/10/0220-8 sowie des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Februar 2020, E 4827/2018-14.

VI.3. Dass im vorliegenden Fall lediglich 8,61 Euro pro Monat überhaupt einbringlich gemacht werden könnten und der Verwaltungsaufwand für das Kostenersatzverfahren pro Monat bei wirtschaftlicher Betrachtung wohl höher ist, als der in Rede stehende Betrag von 8,61 Euro und auch eine zeitraummäßige Betrachtung – für 17 Monate könnten nur insgesamt 146,37 Euro einbringlich gemacht werden – zeigt, dass der Verwaltungsaufwand für das Kostenersatzverfahren nicht wirtschaftlich ist und wohl auch in Zukunft nicht wirtschaftlich sein wird, stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, der sich nicht auf andere Kostersatzverfahren übertragen lässt. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer